



Fachverband der Reisebüros
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: reisebueros@wko.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	24.03.2021
		Susanne Gittenberger	DW 12635	DW 142653	

Verordnung des Fachverbands der Reisebüros über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Reisebüro (Reisebürogewerbe-Befähigungsprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs, mit dem die Reisebürogewerbe-Befähigungsprüfung novelliert wird (Anpassung an die Vorgaben zum Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen).

Das Wichtigste in Kürze:

- Aus Sicht der BAK sollte in die Befähigungsprüfung auch das **Modul der AusbilderInnenprüfung** aufgenommen werden.
- Vorqualifikationen aus der absolvierten Lehrabschlussprüfung im **Lehrberuf ReisebüroassistentIn** und aus **Abschlüssen einschlägiger Schulen und Kollegs** sollen auf den Prüfungsstoff angerechnet werden. Die Anrechnungsvorschriften wären dementsprechend auszugestalten.

Zu den angeführten Punkten im Konkreten:

Nach Ansicht der BAK ist auch das **Modul zur AusbilderInnenprüfung** in die Befähigungsprüfungsordnung aufzunehmen. Dies ergibt sich auch aus den gewerberechtlichen Vorgaben: Nach § 22 Absatz 1 GewO sind Befähigungsprüfungen entsprechend der für Meisterprüfungen vorgegebenen Struktur zu gestalten. § 21 Absatz 2 GewO legt dabei die Struktur der Meisterprüfungen fest, wobei nach § 21 Absatz 2 Z 4 für das Modul 4 der Meisterprüfung die AusbilderInnenprüfung (§§ 29a ff BAG) bzw die Absolvierung des AusbilderInnenkurses (§ 29g BAG) vorgesehen ist.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass in den Reisebüros eine Ausbildung im Lehrberuf ReisebüroassistentIn stattfindet.

Der Entwurf enthält keine Regelungen über die Anrechnung einer positiv abgelegten Lehrabschlussprüfung im **Lehrberuf ReisebüroassistentIn**. Nach Ansicht der BAK sollte jedoch eine derartige Anrechenbarkeit im Hinblick auf die in der Ausbildungsordnung des genannten Lehrberufs enthaltenen **Kompetenzbereiche** (wie Reisevermittlung/ Reiseverkauf/Reiseveranstaltung und Angebotsentwicklung/Pauschalreise) im Entwurf festgelegt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen, dass die schriftliche Prüfung des Moduls 1 und die mündliche Prüfung des Moduls 2 so zu gestalten sind, dass die bei der Lehrabschlussprüfung im genannten Lehrberuf bereits nachgewiesene Kompetenzen berücksichtigt und nicht mehr geprüft werden.

Auch **Schulen und Kollegs** werden bei den Anrechnungsbestimmungen nicht angeführt. Diesbezüglich wird jedoch aufmerksam gemacht, dass in Schulen und Kollegs im Tourismusbereich, zB im Modul Vienna, ([Höhere Lehranstalt für Tourismus](#)), Fächer wie „Destinations-, Event- und Reisemanagement“ unterrichtet werden.

Nach Ansicht der BAK sollte daher in die Anrechnungsbestimmungen auch aufgenommen werden, dass die schriftliche Prüfung des Moduls 1 und die mündliche Prüfung des Moduls 2 so zu gestalten sind, dass auch Kompetenzen berücksichtigt und nicht mehr geprüft werden, die in mindestens dreijährigen berufsbildenden Schulen und Kollegs, mit einer für das Gewerbe einschlägigen Ausbildung bzw einer Ausbildung im Bereich Tourismusmanagement, erworben wurden.

Abschließend wird noch folgendes angemerkt: Die Prüfungsordnung nimmt auch auf arbeitsrechtliche Kenntnisse Bezug. Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden allgemein oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Insofern ist es notwendig, durch die Prüfungsordnung sicherzustellen, dass die zukünftigen Gewerbetreibenden über die für ihr Gewerbe notwendigen arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen.

Überprüft werden müssten im Zuge der schriftlichen und mündlichen Prüfung insbesondere auch folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) gerne zur Verfügung.

